



Rundverfügung des LV Baden-Württemberg

Nr. / Jahr / MM / TT: 02 / 2016 / 07 / 25
Aktenzeichen: 100-Z3 / 204 - 03 - 00
Verfügung betrifft: Hauptamt/Ehrenamt
gültig ab: 25.07.2016
gültig bis:
hiermit aufgehoben: 01 / 2016/07/15
Rückfragen an: SG Z 3

Titel: Fahrgenehmigung und Fahrauftrag zu Bundes- und Landesjugendlagern, Veranstaltungen zum Leistungsabzeichen, Vorstandssitzungen der Jugend BW, Landesjugendversammlungen, Nord-/Süd-Tagungen, Landeswettkampf

Stichwörter: Bundesjugendlager, Landesjugendlager, Leistungsabzeichen, Vorstandssitzungen der Jugend BW, Landesjugendversammlungen, Nord-/Süd-Tagungen, Landeswettkampf, Fahrgenehmigung, Fahrauftrag

Anlagen:

Hiermit wird eine generelle Fahrgenehmigung und Fahrauftrag innerhalb des Bundesgebietes für alle THW Fahrzeuge im LV erteilt, soweit diese im Rahmen eines Bundes- bzw. Landesjugendlagers eingesetzt werden und eine entsprechende Einladung zu diesen Veranstaltungen vorliegt. Gleiches gilt für Veranstaltungen zum Leistungsabzeichen, Vorstandssitzungen der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V., Landesjugendversammlungen, Nord-/Südtagungen und Landeswettkämpfen.

Die Verwendung der Fahrzeuge ist OV-intern abzustimmen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind der zuständigen Geschäftsstelle vorab zu melden.

Nach Rückkehr sind die Fahrzeuge voll betankt und in ordentlichem Zustand im Ortsverband einsatzbereit abzustellen.

Die geltenden Bestimmungen, besonders die Dienstvorschrift Kraftfahrwesen, sind zu beachten.

Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bröckmann
Landesbeauftragter